

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und für die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 67.

Dienstags, den 25. Juli.

1843.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §. 5. der hohen Ministerial-Verordnung vom 11. März 1841 ist dem Buchhändler Herrn J. W. Einhorn, Firma: Steinacker in Leipzig, über eine Schrift unter dem Titel:

Der junge Deutsche Michel, von A. E. Frölich. Zürich, Verlag von Meyer u. Zeller. 1843. Druck von Bürcher u. Furrer. 8.
der Erlaubnißschein zum Vertriebe ausgefertigt worden.

Dem zu Folge wird daher der Vertrieb dieser Schrift gestattet.

Leipzig, am 21. Juli 1843.
Königlich Sächsisches Censur-Collegium.

Preußische Censur-Angelegenheiten.

Die deutsche allgemeine Zeitung berichtet aus Berlin vom 19. Juli: „Das erste Erkenntniß des königl. Ober-Censurgerichts ist heute publicirt. Die Buchhandlung des Berliner Lesecabinets gibt eine Lebensbeschreibung des Friedrich Staps heraus, den Napoleon 1809 in Schönbrunn nach mißlungenem Attentat erschießen ließ und über dessen Geschichte man bisher wenig Authentisches wußte, da die französische Gewaltherrschaft ihrer Zeit bemüht gewesen war, alle Nachrichten darüber zu unterdrücken. Indessen hatte sich unter den Papieren des Vaters des Hingerichteten eine von demselben verfaßte Biographie seines Sohnes aufgefunden, welche die gedachte Buchhandlung von der Familie erworben hatte und in Verbindung mit allen Nachrichten und Actenstücken, die aufzutreiben waren, zur Publication vorbereitete. Zwei Stellen in dieser Biographie, in deren einer der unglückliche Vater und Biograph seiner Erbitzung gegen den Marschall Ney Raum giebt, weil dieser ihm

10r Jahrgang.

nach seiner Meinung ein ähnliches Schicksal wie das seines Sohnes bereiten wollen, und eine andere, worin derselbe zwar den politischen Meuchelmord missbilligt, doch aber dafür hält, daß Gott in seiner Weisheit ihn in so vielen Fällen zugelassen habe, um die Mächtigen dieser Erde vor Willkür und Tyrannie zu warnen, wurden von einem Censor (welcher indes schon seit dem 1. Juli aus seiner Wirksamkeit getreten ist) gestrichen. Die Buchhandlung appellirte als Verlegerin am 1. Juli an das neuinstallirte Gericht. Mit welcher Gewißheit auch von wissenschaftlich gebildeten Männern und Rechtskundigen ein reformirendes Urteil sich voraussehen ließ, so hat das unterm 12. Juli erlassene Erkenntniß doch die Erwartung noch in mehrfacher Beziehung übertroffen, indem dasselbe ganz in juristischer Form, unter namentlicher Aufzählung aller Besitzer des Gerichts, in einer gediegenen, licht- und geistvollen Darstellung der Sache die ungenügenden Gründe des Censurverfahrens aufweist, sämtliche Censurstriche aufhebt und den gedachten Stellen die Druckerlaubniß ertheilt. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses Erkenntniß in amtlichem Wege publicirt würde, indem es die Grundsätze des Gerichts in mehrer Beziehung, namentlich darüber ausspricht, daß der Censur keine Einmischung in das wissenschaftliche Urtheil über historische Thatsachen zustehe. Nur auf diesem Wege, d. h. daß diese Erkenntnisse publicirt würden und die richterlichen Prinzipien ins allgemeine Bewußtsein übergingen, läßt sich von der Wirksamkeit des neuen Gerichts etwas Größeres erwarten. Die wohlthätige Wirkung kann übrigens nur eine moralische, eine auf die Thätigkeit der Censoren zurückwirkende sein; denn in der Mehrzahl der einzelnen Fälle wird sie völlig ungenügend bleiben, da die Abhülfe bei allem Eifer zu spät kommt. Man darf sich denken, daß in diesem ersten Falle das Gericht gewiß die Sache sehr beschleunigt hat, und es ist Alles geleistet, was menschlich möglich ist, wenn innerhalb zwölf Tagen die Eingabe vom Präsidenten dem Staats-

151